

Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (gemäß §§ 142 und 143 BauGB)

S A T Z U N G

ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES "Ortskern Gallenweiler", Stadt Heitersheim

Präambel / Zielsetzung

Aufgrund § 142 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der bekanntgemachten Neufassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seiten 582 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (Gbl. S. 403) m. W. v. 26.06.2020 hat der Gemeinderat der Stadt Heitersheim in seiner Sitzung am 13.10.2020 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Gallenweiler"

Das Gebiet „Ortskern Gallenweiler“ wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 29.09.2020 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Der Lageplan ist für die Abgrenzung des Sanierungsgebiets maßgeblich und geht der nachfolgenden Auflistung der Flurstücksnummern vor.

Das Sanierungsgebiet umfasst derzeit folgende Flurstücksnummern:

1, 1/1, 2, 3, 4, 5, 6, 6/1, 6/2, 6/3, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 16/1, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 26/1, 26/2, 32, 33, 36, 37, 38, 39, 39/1, 40, 61/2, 61/4, 62, 62/1, 62/2, 62/3, 62/4, 62/5, 62/6, 62/7, 63, 63/3, 63/4, 64, 64/1, 428, 429, 430, 430/1, 431, 431/3, 432, 432/1, 432/2, 432/3, 432/4, 543, 543/1, 554/1, 554/2, 554/3, 554/4, 555, 555/1, 1184, 1307/1, 1320, 142/3, 1163.

Die vorliegende Satzung einschließlich des als Anlage beigefügten Lageplans kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Stadt Heitersheim eingesehen werden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

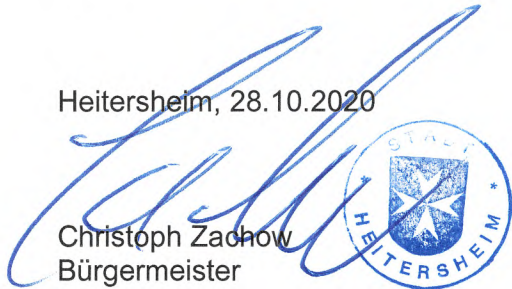
§ 4 Frist für die Durchführung

Die Sanierungsmaßnahme „Ortskern Gallenweiler“ soll bis 31.12.2031 durchgeführt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB in Kraft.

Heitersheim, 28.10.2020


Christoph Zachow
Bürgermeister



Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die Sanierungssatzung kann einschließlich der Begründung im Rathaus Heitersheim zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag und Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).



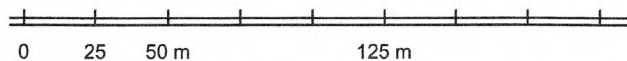
Zeichenerklärung

-  Abgrenzung des Sanierungsgebiets
-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude
-  Öffentliche Einrichtung
-  Gewässer

Stadt Heitersheim

Ortsteil Gallenweiler

Abgrenzung Sanierungsgebiet
nach § 142 BauGB



Planstand: 29.09.2020

Projekt-Nr: S-20-xxx

Bearbeiter: Bu/Schu

M. 1 / 2500

Im A4-Format

20-09-29 Heitersheim_Gallenweiler_VU Untersuchungsgebiet
(20-10-20).dwg

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



Die vorstehende Satzung vom 13.10.2020, ausgefertigt am 28.10.2020, wurde öffentlich bekannt gemacht durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Heitersheim am 30.10.2020. Die Anzeige an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erfolgte am 30.10.2020.

Heitersheim, den 30.10.2020


Sibylle Maas
Hauptamtsleiterin